



[www.dstv.de](http://www.dstv.de)

## DStV-Positionen zur Digitalabgabe: Konsultation Europäische Kommission 12. April 2021

## Digitalabgabe und Lösungsebene

Unsere Gesellschaft steht durch die zunehmende Digitalisierung vor vielfältigen Herausforderungen. Dazu zählt die Sicherstellung einer fairen, einfachen und wirksamen Besteuerung von Unternehmen. Aufgrund der globalen Dimension dieser Herausforderung wäre es wünschenswert, multilaterale Lösungen für die Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft zu finden. Deshalb hält der DStV, trotz bestehender Bedenken in Detailfragen aufgrund der wirksameren Bekämpfung von Steuerflucht und des Erhalts eines fairen Wettbewerbs, eine Lösung im Rahmen des OECD/G20-Projekts „Base Erosion and Profit Shifting“ für erstrebenswert.

Vor diesem Hintergrund sollte die Einführung einer europaweiten Digitalabgabe für einige Bereiche der Digitalwirtschaft zur Besteuerung von Online-Werbeinnahmen und den Verkauf von Nutzerdaten im Rahmen der bestehenden Datenschutzgrundverordnung, möglichst kompatibel zu potenziellen Lösungen auf Ebene der OECD erfolgen. Zur Vorbeugung einer weiteren Fragmentierung der Digitalsteuergesetzgebung durch die Mitgliedstaaten ist eine Zusammenarbeit auf europäischer Ebene erforderlich.

Der DStV schätzt die Aussichten kurz- und mittelfristig eine Digitalabgabe auf europäischer Ebene einzuführen insgesamt höher ein als auf globaler Ebene im Rahmen der OECD/G20. Unter Berücksichtigung der Aspekte Dauer und Wahrscheinlichkeit hält der DStV in Frage 28 eine Einführung der Digitalabgabe auf EU-Ebene am geeignetsten/wichtigsten.

Da die Steuerertragshoheit und die Steuerverwaltung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen, sollte die Europäische Union mit Blick auf die Fragen 28 und 29 des Fragebogens im Wege Koordination tätig werden.

## Vermeidung von Doppelbesteuerung

Die Europäische Kommission muss nach Ansicht des DStV im Falle eines erneuten Vorschlags zur Einführung einer Digitalabgabe insbesondere darauf achten, dass eine Doppelbesteuerung von Unternehmen ausgeschlossen wird und in diesem Zusammenhang eine umfängliche Abstimmung mit Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt. Zudem müssen die steuerlichen Verpflichtungen der betroffenen Unternehmen aufgrund der sich aus der Digitalabgabe ergebenden unterschiedlichen Orte der Besteuerung eindeutig abgrenzen lassen.

## Keine Erhöhung der Steuerlast für Unternehmen

Bedingt durch die Covid-19-Pandemie werden viele Unternehmen in den Mitgliedstaaten zukünftig mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise zu kämpfen haben. Aus diesem Grunde ist der DStV der Ansicht, dass sowohl die Einführung einer zusätzlichen Steuer als auch die Erhöhung einer bestehenden Steuer (Körperschaftsteuer) im Widerspruch zur erfolgreichen Bewältigung der bestehenden Wirtschaftskrise steht. Der DStV spricht sich deshalb mit Blick auf Punkt 31 des Fragebogens dagegen aus, das Gesetzesvorhaben zur Erhöhung der Steuerlast für Unternehmen zu nutzen.

### Kosten- /Nutzenabwägung

#### Verwaltungsaufwand und zu erwartendes Steueraufkommen.

Der Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere für etwaig betroffene KMU und Start-Ups, sowie den Finanzverwaltungen muss im Vergleich zu den erwartbaren Steuereinnahmen durch die Besteuerung von Online-Werbung im gerechtfertigten Verhältnis stehen.

In diesem Zusammenhang muss die Europäische Kommission auch im Vorfeld dafür Sorge tragen, dass durch die Einführung der Digitalabgabe und der daraus resultierenden, vergleichsweise geringen Steuereinnahmen, keine Konflikte mit wichtigen Handelspartnern, etwa den USA, drohen. Die wirtschaftlichen Nachteile etwaig verursachter Handelshemmnisse könnten die Vorteile des Gesetzesvorhabens um ein Vielfaches überwiegen.

### Förderung der Digitalwirtschaft

Die Förderung der Digitalwirtschaft gehört zu den Prioritäten der Europäischen Union „(Ein Europa für das digitale Zeitalter“). Dabei soll auch ein wachstumsförderndes Umfeld für innovative und schnell wachsende Start-Ups und KMU geschaffen werden, um die digitale Entwicklung der Europäischen Wirtschaft zu stärken. Vor diesem Hintergrund ist abzuwägen, inwieweit eine Digitalabgabe ein solches wachstumsförderndes Umfeld beeinträchtigen könnte.

## Geltungsbereich einer Digitalabgabe

Die Abgrenzung zwischen der reinen Digitalwirtschaft (Unternehmen, deren Geschäftsmodell ausschließlich digital ausgerichtet ist) und digitalisierter Wirtschaft (Unternehmen mit digitalen Geschäftsprozessen einschließlich des Absatzes von Produkten oder Dienstleistungen) gestaltet sich im Einzelfall schwierig und unterliegt der branchenüblichen Dynamik. Entsprechend schwierig gestaltet sich auch die Frage des Geltungsbereichs einer Digitalabgabe.

Der DStV spricht sich dafür aus, die Einführung einer Digitalabgabe, in Anlehnung des österreichischen Modells, auf den Bereich Online-Werbung und den Verkauf von Nutzerdaten im Rahmen der bestehenden Datenschutzgrundverordnung, zu beschränken. (Punkt 33 des Fragebogens) Damit wäre einerseits eine klare Abgrenzung des Geltungsbereiches der Digitalabgabe sichergestellt und andererseits die Geschäftsmodelle umfasst, die nach Ansicht des DStV, vom bestehenden Ungleichgewicht der Steuerlast zwischen traditionellen Unternehmen und digitalen Unternehmen derzeit am meisten profitieren. Bei der Beschränkung auf diese Geschäftsmodelle sieht der DStV auch keinen wesentlichen Verstoß gegen das steuerliche Leistungsfähigkeitsprinzip. Die Angaben zu Punkt 36,37 des Fragebogens variieren entsprechend des Geltungsbereichs einer Digitalabgabe.

## Ort der Besteuerung

Durch die Einführung einer Digitalabgabe würde das wirtschaftliche Prinzip der Besteuerung aufgrund des Bestehens einer physischen Betriebsstätte aufgegeben. Stattdessen wird der Ort der Wertschöpfung durch eine Interaktion des Nutzers als Ort der Besteuerung eingeführt. Dies würde zu einer erheblichen Neuordnung bei der Zuständigkeit der nationalen Finanzverwaltungen führen.

Zur Ermittlung des Ortes der Besteuerung sollte aus Gründen der Umsetzbarkeit und Eindeutigkeit der Erfassung unter Wahrung des Datenschutzes und insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, die IP-Adresse der Nutzer verwendet werden. (Frage 39)

\*\*\*\*\*

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.000 und damit über 55 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

\*\*\*\*\*